
G e s e z,

betreffend die Berichtigung der Zunftregister, rücksichtlich auf die seit Jahresfrist aus ihrer Zunft abwesenden Bürger.

Der Große Rath, in Erwägung, daß der vierte Artikel der Verfassung des Cantons Zürich festsetzt, es sollen die Mitglieder der Zünfte seit Jahresfrist in dem Gebiete der Zunft angesessen seyn;

verordnet:

In Bervollständigung der durch das Gesetz vom 17ten Decembris 1806 aufgestellten Verfügungen über die Bervollständigung und Revision der Zunftregister:

1. Diejenigen Bürger, welche ihren Wohnsitz ändern, und aus dem Umkreis derjenigen Zunft, in der sie eingeschrieben waren, in jenen einer andern Zunft ziehen, können, nachdem sie sich ein Jahr lang in dem letztern aufgehalten haben, sich in das Zunftregister ihres neuen Wohnsitzes einschreiben lassen,

2. Dazu ist jedoch erforderlich, daß sie sich bey dem Präsidenten der Zunft melden, welcher sie früher angehörten, damit sie auf dem Register derselben ausgestrichen werden, und eine schriftliche von ihm auszustellende Erklärung, daß dieses geschehen sey, erhalten.

3. Ohne eine solche in den Zunftprotokollen zu erwähnende Erklärung soll kein Bürger, der schon in einer Zunft eingeschrieben war, nach Veränderung seines Wohnsitzes in das Register einer zweyten Zunft aufgenommen werden mögen.

Zürich, den 16ten December 1807.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.